

Die ausübenden Mitglieder sind verpflichtet:

1. Im allgemeinen zur Förderung des Vereins nach Kräften beizutragen, die Satzungen zu beobachten und den Beschlüssen des Vereins sich zu fügen.
2. Bei allen Versammlungen pünktlich zu erscheinen und auch daran teilzunehmen.
3. Bei allen Produktionen mitzuwirken; allfällige Ausnahmen kann nur die Turnerversammlung gestatten.
4. An den turnerischen Uebungen regelmässig teilzunehmen.
5. Zur Entrichtung einer Aufnahmegebühr per K. 2.—; diesen Betrag haben auch Unterstützende bei event. Uebertritt in die Abteilung der Ausübenden zu entrichten.
6. Zur Entrichtung eines im Vornhinein zu bezahlenden Monatsbeitrages, der jedoch im allgemeinen die Höhe von K. 1.— nicht übersteigen darf; dem Einzelnen steht Mehrbezahlung frei; Rückvergütung eines einmal eingezahlten Betrages findet nicht mehr statt; die Höhe des Monatsbeitrages wird durch den Ausschuss festgesetzt. Ausschuss und Vorturner sorgen für die Einhaltung dieser Bestimmungen. Gehörig begründete Entschuldigungen müssen schriftlich, womöglich vor der Uebung oder Versammlung eingebracht werden.

#### **B. Der unterstützenden Mitglieder.**

Die unterstützenden Mitglieder sind berechtigt: